

# Oberbank AG Linz

## 143. ordentliche Hauptversammlung am 16. Mai 2023 Satzungsgegenüberstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<b>2. Grundkapital und Aktien</b>	<b>2. Grundkapital und Aktien</b>
<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>
<p>(1) Das Grundkapital beträgt EUR 105.921.900,- und ist eingeteilt in 35.307.300 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien</p> <p>(2) Der Vorstand wird binnen fünf Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 750.000,- durch Ausgabe von bis zu 250.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen, wobei die Art der Aktien, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden, durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, sofern die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, an die Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens dient. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p>	<p>(1) Das Grundkapital beträgt EUR 105.921.900,- und ist eingeteilt in 70.614.600 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien</p> <p>(2) Die Hauptversammlung kann die Begebung von Instrumenten ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG beschließen. Die Bedingungen, Rechte und Pflichten, die mit diesen Instrumenten verbunden sind, sowie die Höhe des Dividendenanspruches sind ebenfalls Gegenstand dieser Beschlussfassung.</p>

(Genehmigtes Kapital Mitarbeiter 2017)

- (3) Der Vorstand ist binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls in mehreren Tranchen - gegen Bareinlagen um bis zu EUR 10.500.000,-- durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.  
(Genehmigtes Kapital 2017)
- (4) Die Hauptversammlung kann die Begebung von Instrumenten ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG beschließen. Die Bedingungen, Rechte und Pflichten, die mit diesen Instrumenten verbunden sind, sowie die Höhe des Dividendenanspruches sind ebenfalls Gegenstand dieser Beschlussfassung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<b>a) Vorstand</b>	<b>a) Vorstand</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier oder fünf Mitgliedern. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Mitgliedern. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.</p>